

Ordnung des Molekularen Krebsforschungszentrums MKFZ

1. Grundsätze

Das Molekulare Krebsforschungszentrum (MKFZ) ist als Interessen- und Nutzergemeinschaft eine zentrale Einrichtung der Medizinischen Fakultät Charité unter Verantwortung des Dekans der Medizinischen Fakultät Charité.

Es besteht aus einem Zusammenschluss von molekular-onkologisch ausgerichteten labor-experimentellen Forschungsgruppen, deren Projektleiter/innen der Charité angehören oder an ihr als Gastgruppenleiter/innen tätig sind und in wissenschaftlichen Verbundprojekten (SFBs, Transregios, Graduiertenkollegs, Schwerpunktprogrammen, Forschergruppen, klinischen Forschergruppen, Innovationskollegs, EU-Integrated Projects und anderen) oder Einzelprojekten (bspw. durch die DFG, Deutsche Krebshilfe oder Wilhelm-Sander-Stiftung unterstützten) Drittmittelförderung für Personalstellen erhalten. Besonders begrüßt das MKFZ die Einbindung wissenschaftlicher Nachwuchsgruppen, die über entsprechende Programme (wie das EU-Marie-Curie-Programm, DFG-Emmy-Noether- oder Krebshilfe-Max-Eder-Programm und Förderungen durch die Volkswagenstiftung sowie Habilitationsstipendiaten/innen und Heisenbergstipendiaten/innen) Drittmittel eingeworben haben.

Dem MKFZ werden für einen Zeitraum von zunächst max. sechs Jahren Forschungsflächen der Fakultät für Arbeitsgruppen-übergreifende Forschungsarbeiten zugewiesen.

Dem MKFZ sollen solche Ressourcen zugeordnet werden, welche im Rahmen der leistungsbezogenen Mittel- und Stellenvergabe der Fakultät den Mitgliedern zugewiesen werden.

2. Aufgaben

Aufgabe des MKFZ ist die

- Förderung der interdisziplinären und Arbeitsgruppen-übergreifenden Forschung im molekular-onkologischen Bereich
- Einrichtung und Förderung von Nachwuchsgruppen in der molekularen Onkologie
- Kooperation zwischen Klinikern und Grundlagenforschern
- Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten von Gastwissenschaftlern/innen
- erleichterte Einwerbung von Drittmitteln

Das MKFZ dient der wissenschaftlichen Schwerpunktbildung an der Fakultät und soll die Profilbildung nach außen verstärken. Durch die Organisation von Kolloquien, Ringvorlesungen und Tagungen dient es der wissenschaftlichen Fortbildung. Es bietet Kurse im Rahmen der Graduiertenkollegs an. Es beteiligt sich an Aufbaustudiengängen.

3. Mitglieder des Zentrums

Mitglieder des MKFZ sind die für molekular-onkologische Forschungsfeld berufenen Hochschullehrer/innen der Charité, alle der Charité angehörenden Projektleiter/innen und

Teilprojektleiter/innen Drittmittel-geförderter molekular-onkologischer Projekte sowie die am MKFZ akkreditierten Gastwissenschaftler/innen. Sie bilden zusammen die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Projektleiter/innen weiterer Drittmittel-geförderter Teilprojekte in das Forschungszentrum aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft im MKFZ endet mit Wegfall der Drittmittelförderung (Ende des Quartals), mit dem Ausscheiden aus der Charité, mit der Beendigung des Status als Gastgruppenleiter/in und mit der Auflösung des Zentrums.

Die Mitglieder des MKFZ haben das Recht auf Nutzung von Einrichtungen des Zentrums.

Sie verpflichten sich zur Teilnahme an Kolloquien und Hilfestellung bei der Organisation von Kursen für Graduiertenkollegs und andere Formen der Doktorandenförderung.

Die Mitglieder des MKFZ verpflichten sich zur gegenseitigen Zusammenarbeit, Unterstützung und Beratung sowie zur Beteiligung an der Selbstkontrolle und an den Verwaltungsangelegenheiten des Forschungszentrums.

Die Mitglieder des MKFZ sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung verpflichtet.

Die Mitglieder des MKFZ sind zur Teilnahme an den Berichtskolloquien verpflichtet.

4. Organe des MKFZ

sind die **Mitgliederversammlung**, der **Vorstand**, der **Nutzerrat** und ein **wissenschaftlicher Beirat**.

Die **Mitgliederversammlung** nimmt berufene Hochschullehrer/innen sowie Projektleiter/innen Drittmittel-geförderter Projekte aus der Charité in das MKFZ auf und kann externe Wissenschaftler/innen assoziieren („Gastwissenschaftler/innen“). Neben ihrer MKFZ-Zugehörigkeit sind Projektleiter/innen (und auch Gastwissenschaftler/innen) in der Regel Instituten oder Kliniken zugeordnet.

Die Mitgliederversammlung schlägt der Fakultätsleitung eine(n) MKFZ-Direktor/in und dessen/deren Stellvertreter/in vor, welche beide berufene Hochschullehrer/innen sein müssen. Die Vorschläge sind für die Fakultätsleitung nicht bindend.

Die Mitgliederversammlung wählt darüber hinaus zwei weitere Mitglieder des Vorstandes für eine Amtszeit von drei Jahren. Mindestens eine/r der beiden Repräsentanten/innen muss ein/e Nachwuchsgruppenleiter/in sein. Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder der Mitgliederversammlung mit jeweils einer Stimme. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der **Vorstand** des MKFZ besteht aus der/dem Direktor/in und dessen/deren Stellvertreter/in, die von der Fakultätsleitung für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt werden sowie zwei weiteren durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Gastwissenschaftler/innen können die Funktion des/der Direktors/in und dessen/deren Stellvertreters/in nicht bekleiden.

Der/die Dekan/in oder sein/e Vertreter/in sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes. Der/die Leiter/in des CharitéCentrums für Tumormedizin oder ein/e von diesem/dieser bestimmte(r) Repräsentant/in aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrer/innen gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Im **Nutzerrat** sind alle in den dem MKFZ am Biomedizinischen Forschungshaus/Campus Virchow (BMFH) zugewiesenen Laborflächen arbeitenden Projektleiter/innen vertreten. Der Nutzerrat wählt eine/n Sprecher/in und eine/n stellvertretende/n Sprecher/in. Diese tauschen sich mit den Nutzervertretern anderer am BMFH angesiedelten Zentren aus und sollen die Interessen der Nutzer in regelmäßigen Treffen mit dem/der Direktor/in und dessen/deren Stellvertreter/in gegenüber der Verwaltung und der Fakultät vertreten.

Der **Wissenschaftliche Beirat** besteht aus sechs ausgewiesenen Forschern/innen aus Universitäten, Hochschulen, außeruniversitären Einrichtungen und der forschenden Industrie. Er wird auf Vorschlag des Vorstandes durch den Dekan berufen.

5. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vergibt auf Zeit Forschungsflächen an Nachwuchsgruppen, angestellte Nachwuchswissenschaftler/innen der Charité mit guter Drittmittelförderung sowie an Hochschullehrer/innen der Charité, die in Verbindung zwischen klinischen und theoretischen Einrichtungen ein Kooperationsprojekt mit inhaltlichem Bezug zur Zentrumsthematik durchführen wollen, bei dem sie auf die Infrastruktur des Zentrums angewiesen sind. Ansonsten gelten für die Vergabe von Flächen und die Zuteilung anderer Ressourcen die Kriterien der Forschungskommission.

Die Vergabe von Forschungsflächen erfolgt auf Antrag Drittmittel-geförderter Projektleiter/innen nach willkürfreier wissenschaftlicher Evaluation durch den Vorstand. Kriterien der kompetitiven Bewertung sind unter anderem Umfang des bewilligten Fördervolumens, Zahl und Art der eingeworbenen Personalstellen, Alter und akademische Entwicklungsmöglichkeiten des/der Antragstellers/in, inhaltlicher Bezug und Interaktionspotential gegenüber bereits etablierten MKFZ-Forschungsschwerpunkten sowie wissenschaftliche Reputation des/der Antragstellers/in im internationalen Vergleich und die Publikationsleistung in der jüngeren Vergangenheit. Projektleiter/innen, die derartige Forschungsflächen nutzen, müssen sich turnusgemäß einer wissenschaftlichen Verlaufsevaluation durch den externen wissenschaftlichen Beirat unterziehen, der die weitere Nutzung der Flächen befürworten oder versagen kann.

Der Vorstand regelt die Nutzung gemeinsamer Einrichtungen und die Zuordnung von Ressourcen, die von der Fakultät an das Zentrum übertragen worden sind.

Der Vorstand beschließt über die Beendigung der Nutzung von Ressourcen des Zentrums, wenn im Zentrum angesiedelte Projekte für mehr als drei Monate ihre Förderung verlieren, bzw. wenn die nachgewiesene Förderung nicht mehr den Kriterien der Forschungskommission für besondere Förderung genügt, die geförderten Arbeitsgruppen sich nicht an die Hausordnung des Zentrums halten oder sich der wissenschaftlichen Kooperation verweigern.

Die Fakultätsleitung kann die einem/r Hochschullehrer/in, insofern diese/r nicht über eine räumliche Grundausstattung verfügt, auf Zeit zugewiesenen Flächen im Rahmen von Bleibeverhandlungen in Festflächen umwandeln.

6. Aufgaben des/der Direktors/in und des/der Stellvertretenden Direktors/in

Der/die Direktor/in und sein/e oder ihr/e Stellvertreter/in sind für Einhaltung der Hausordnung und für die Vertretung des MKFZ nach außen und gegenüber der Forschungskommission.

mission der Charité verantwortlich. Der/die Direktor/in prägt das mittelfristige wissenschaftliche Profil des Zentrums im Dialog mit dem Wissenschaftlichen Beirat.

Der/Die Direktor/in beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er/Sie beruft die Versammlungen des Nutzerrates ein und leitet sie. Er/Sie kooperiert eng mit dem/der Sprecher/in sowie dem/der stellvertretenden Sprecher/in der Mitgliederversammlung und des Nutzerrates. Er/Sie unterstützt die Projektleiter/innen im MKFZ bei Einstellungsvorgängen und Beschaffungsmaßnahmen und berät diese bei der Einwerbung von Drittmitteln.

Die Direktoren/innen aller am BMFZ angesiedelten Zentren treffen sich in regelmäßigen Abständen zu gemeinsamen Leitungssitzungen und berufen bei Bedarf gemeinsame Konferenzen der jeweiligen Nutzerräte ein.

Der/Die Direktor/in berichtet direkt dem Fakultätsrat und besitzt im Vorstand Entscheidungsrecht bei Stimmengleichheit. Schwerwiegende Konfliktsituationen können in Ausnahmefällen direkt an den Fakultätsrat herangetragen werden.

7. Aufgaben des Nutzerrats

Der Nutzerrat organisiert die Nutzung der gemeinsamen Einrichtungen des MKFZ, Lehrveranstaltungen, Kolloquien und Kurse. Er ist für die Erstellung von Arbeitsberichten zuständig und entwirft den Haushaltsplan des Zentrums, sofern ihm von der Fakultät Investitionsmittel und allgemeine Verbrauchsmittel zugewiesen werden.

8. Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats

Der Wissenschaftliche Beirat begleitet durch kritische Unterstützung die Entwicklung des MKFZ und nimmt an dem alle drei Jahre oder auf Beschluss des Fakultätsrats stattfindenden Evaluationskolloquium des Zentrums teil, erstellt anschließend Empfehlungen zur Weiterentwicklung und teilt diese dem Dekan bzw. der Fakultätsleitung und dem MKFZ-Vorstand mit. Die individuelle Evaluation der am BMFH auf MKFZ-Flächen tätigen Projektleiter/innen durch den externen Wissenschaftlichen Beirat dient darüber hinaus der Bestätigung oder Infragestellung der durch den Vorstand zuvor vergebenen Flächen.

9. Flächenvergabe

Der Nutzerrat wird von den Arbeitsgruppen über frei werdende Flächen informiert. Anträge von Interessenten auf Flächenzuteilung für wissenschaftliche Projekte mit molekular-onkologischer Relevanz werden im Nutzerrat diskutiert und dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt. Die Bewerber sollten auf dem molekular-onkologischen Fachgebiet tätig sein. Die Entscheidung des Vorstands wird der Fakultätsleitung/ Forschungskommission zur Kenntnis vorgelegt. Regelmäßige positive Evaluationen der Forschungsleistung durch den externen Wissenschaftlichen Beirat sind neben der gegebenen Drittmittel-Förderung zur weiteren Nutzung der Flächen erforderlich.

10. In Kraft treten

Die Ordnung wird gültig, wenn sie vom Fakultätsrat der Charité bestätigt worden ist.